

GEMEINDE MONTAN
a.d.W.



COMUNE DI MONTAGNA
s.s.d.v.

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

An die Gemeinde
Montan a.d.W.
St. Bartholomäus-Str. 15
39040 MONTAN a.d.W.

Stempelmarke zu 16,00 Euro anbringen

Protokollstempel Gemeinde

GESUCH

um die Zuweisung einer Fläche für den geförderten Wohnbau Landesgesetz Nr. 13 vom 17.12.1998 i.g.F.

Gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen über die Selbsterklärungen erklärt der/die Gesuchsteller/in Folgendes:

GENOSSENSCHAFT

EINZELANTRAGSTELLER

NAME DER
GENOSSEN-
SCHAFT

SITZ

NAME DES
PRÄSIDENTEN

A) GESUCHSTELLER/IN

Nachname

Name

geboren am

in

Steuernummer

□□□□□□□□□□□□□□□□

Wohnsitz in der Gemeinde

Postleitzahl

Fraktion

Straße

Nr.

Telefon privat/Handy:

Nicht-EU-Staatsbürgerschaft

→ falls zutreffend, Arbeitstätigkeit in Südtirol: mindestens 3 Jahre in den letzten 5 Jahren

Beruf:

lohnabhängig

selbstständig

Rentner/Rentnerin

Art der Tätigkeit:

Zivilstand ledig

getrennt

geschieden

verwitwet

verheiratet bzw. eingetragene Partnerschaft

in Gütergemeinschaft

in Gütertrennung

in eheähnlicher Beziehung lebend seit

(* siehe Note Buchstabe B)

Eigentumsverhältnisse an der zuzuweisenden Fläche und der darauf zu errichtenden Wohnung

alleiniges Eigentum

Eigentum beider Ehegatten/in eheähnlicher Beziehung lebenden Personen

B) EHEGATTE/IN (*) BZW. IN EHEÄHNLICHER BEZIEHUNG LEBENDE PERSON (**)

Gesuchsteller/in ist EINZELPERSON → weiter zu Buchstabe C)

(*) Im Sinne der geltenden Bestimmungen (Gesetz vom 20.05.2016, Nr. 76 "Regolamentazione delle unioni civili tra persone dello stesso sesso e disciplina delle convivenze" i.g.F.) versteht sich für die Zwecke des vorliegenden Antragsformulars jeder Verweis auf den/die Ehegatten/in bzw. auf dessen/deren Eltern bzw. Geschwister gleichzeitig auch als Verweis auf den jeweiligen Partner der zivilrechtlich anerkannten Partnerschaft bzw. auf dessen Eltern bzw. Geschwister.

(**) Es gelten als in eheähnlicher Beziehung lebend:

- zwei Personen, die gemeinsame Kinder haben, wenn sie in einer gemeinsamen Wohnung wohnen (derselbe Wohnsitz) oder wenn sie erklären, die Wohnung, welche Gegenstand der Förderung ist, gemeinsam bewohnen zu wollen;
- zwei Personen, die nicht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder zivilrechtlich anerkannte Partnerschaft gebunden sind und die seit mindestens zwei Jahren in einer gemeinsamen Wohnung wohnen (derselbe Wohnsitz);
- zwei Personen, die, obwohl sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, gemeinsame minderjährige Kinder haben und nicht nachweisen, dass das familiäre Verhältnis aufgelöst wurde.

Nachname	Name	geboren am	
in	Steuernummer	□□□□□□□□□□□□□□□□	
<input type="checkbox"/> gleicher Wohnsitz wie der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin seit			
<input type="checkbox"/> anderer Wohnsitz: Gemeinde		Postleitzahl	
Fraktion	Straße	Nr.	
Telefon privat/Handy:			
<input type="checkbox"/> Nicht-EU-Staatsbürgerschaft			
	→ falls zutreffend, <input type="checkbox"/> Arbeitstätigkeit in Südtirol: mindestens 3 Jahre in den letzten 5 Jahren		
Beruf:	<input type="checkbox"/> lohnabhängig	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> Rentner/Rentnerin
Art der Tätigkeit:			
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet
	<input type="checkbox"/> getrennt	<input type="checkbox"/> geschieden	

C1) DAUER DES MELDEAMTLICHEN WOHNSTIZES/ARBEITSPLATZES IN DER PROVINZ BOZEN

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin besitzt nicht die italienische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates → weiter zu Buchstabe C1) Ziffer II

I) a Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat die Ansässigkeit in der Provinz Bozen seit

Geburt oder seit

in der Gemeinde von bis

in der Gemeinde von bis

in der Gemeinde von bis

in der Gemeinde von bis

in der Gemeinde von bis

in der Gemeinde von bis

in der Gemeinde	von	bis

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat zwar nicht den fünfjährigen Wohnsitz, dafür aber den Arbeitsplatz in der Provinz Bozen, durchgehend und ohne Unterbrechungen seit
. (in diesem Fall ist auch Buchstabe C2, Ziffer I. a) und b), auszufüllen)

I) b Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin (***) hat die Ansässigkeit in der Gemeinde (Name der Gemeinde eingeben) seit

Geburt oder seit

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat zwar nicht den Wohnsitz, dafür aber den Arbeitsplatz in (Name der Gemeinde eingeben) ,

seit . *(in diesem Fall ist auch Buchstabe C2, Ziffer, I a) und b), auszufüllen)*

(***) Voraussetzung für den Erwerb des geförderten Baugrundes ist gemäß Artikel 82 Absatz 5 des Landesgesetzes Nr. 13 vom 17.12.1998 i.g.F. der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz in der Gemeinde, die die Zuweisung vornimmt. Verheiratete oder in eheähnlicher Beziehung lebende Gesuchsteller können die Zuweisung der Fläche gemeinsam erhalten, auch wenn nur einer der Gesuchsteller die Voraussetzung des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes in der Gemeinde besitzt.

Falls der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person das Miteigentum an der zuzuweisenden Fläche und der darauf zu errichtenden Wohnung erwerben möchte:

I) c Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat die Ansässigkeit in der Provinz Bozen seit

Geburt oder seit

in der Gemeinde	von	bis
in der Gemeinde	von	bis
in der Gemeinde	von	bis
in der Gemeinde	von	bis
in der Gemeinde	von	bis
in der Gemeinde	von	bis
in der Gemeinde	von	bis

Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat zwar nicht den fünfjährigen Wohnsitz, dafür aber den Arbeitsplatz in der Provinz Bozen, durchgehend und ohne Unterbrechungen, seit .*(in diesem Fall ist auch Buchstabe C2, Ziffer II, auszufüllen)*

Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person (****) hat die Ansässigkeit in der Gemeinde (Name der Gemeinde eingeben) und zwar seit

Geburt oder seit

Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat zwar nicht den Wohnsitz in der Gem. (Name der Gemeinde eingeben) , dafür aber den Arbeitsplatz in der Gemeinde (Name der Gemeinde eingeben) seit . *(in diesem Fall ist auch Buchstabe C2, Ziffer II. a) und b), auszufüllen)*

(****) Voraussetzung für den Erwerb des Miteigentums ist gemäß Artikel 82 Absatz 5 des Landesgesetz Nr. 13 vom 17.12.1998 i.g.F. der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz in der Gemeinde, die die Zuweisung vornimmt. Verheiratete oder in eheähnlicher Beziehung lebende Gesuchsteller können die Zuweisung der Fläche gemeinsam erhalten, auch

wenn nur einer der Gesuchsteller die Voraussetzung des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes in der Gemeinde besitzt,

C1) Ziffer II Gesuchsteller/Gesuchstellerin, die nicht die italienische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates besitzen, füllen diese Ziffer II aus

II) a Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin, hat die Ansässigkeit in der Provinz Bozen seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechungen, und zwar seit dem .

in der Gemeinde		von		bis	
in der Gemeinde		von		bis	
in der Gemeinde		von		bis	
in der Gemeinde		von		bis	
in der Gemeinde		von		bis	

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin, hat die Ansässigkeit in der Gemeinde (Name der Gemeinde eingeben) und zwar seit .

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat im Gebiet der Provinz Bozen eine mindestens dreijährige Arbeitstätigkeit ausgeübt:

JA
(in diesem Fall ist auch Buchstabe C2, Ziffer I. a), auszufüllen).

NEIN
(in diesem Fall muss der Ehegatte/die Ehegattin die Voraussetzung der dreijährigen Erwerbstätigkeit erfüllen, mindestens fünf Jahre in der Provinz Bozen ansässig sein und das Miteigentum an der zuzuweisenden Fläche und der darauf zu errichtenden Wohnung erwerben. Die Voraussetzung der dreijährigen Erwerbstätigkeit findet gemäß Artikel 45 Absatz 13-bis des Landesgesetz Nr. 13 vom 17.12.1998 i.g.F. keine Anwendung, wenn die Person eine Zivil- oder Arbeitsinvalidität von mindestens 74 Prozent hat, zivilblind oder gehörlos ist oder eine Kriegsinvalidität von der ersten bis zur vierten Kategorie oder eine Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, aufweist.)

II) b Falls der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person das Miteigentum an der zuzuweisenden Fläche und der darauf zu errichtenden Wohnung erwerben möchte:

Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat die Ansässigkeit in der Provinz Bozen seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechungen, und zwar seit dem .

in der Gemeinde		von		bis	
in der Gemeinde		von		bis	
in der Gemeinde		von		bis	
in der Gemeinde		von		bis	
in der Gemeinde		von		bis	

Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat die Ansässigkeit in der Gemeinde (Name der Gemeinde eingeben) und zwar seit .

Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat im Gebiet der Provinz Bozen eine mindestens dreijährige Arbeitstätigkeit ausgeübt:

JA
(in diesem Fall ist auch Buchstabe C2, Ziffer II. a), auszufüllen).

NEIN (in diesem Fall muss der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin die Voraussetzung der dreijährigen Erwerbstätigkeit erfüllen. Die Voraussetzung der dreijährigen Erwerbstätigkeit findet gemäß Artikel 45 Absatz 13-bis des Landesgesetz Nr. 13 vom 17.12.1998 i.g.F. keine Anwendung, wenn die Person eine Zivil- oder

Arbeitsinvalidität von mindestens 74 Prozent hat, zivilblind oder gehörlos ist oder eine Kriegsinvalidität von der ersten bis zur vierten Kategorie oder eine Behinderung im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, aufweist.)

C2) DAUER DES ARBEITSPLATZES IN DER PROVINZ BOZEN

I.) a) Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat den Arbeitsplatz in der Provinz Bozen:

von	bis	ARBEITSORT IN DER GEMEINDE	FIRMENBEZEICHNUNG UND FIRMENSITZ

I.) b) Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat den Arbeitsplatz in der Gemeinde (Name der Gemeinde eingeben) :

von	bis	ARBEITSORT IN DER GEMEINDE	FIRMENBEZEICHNUNG UND FIRMENSITZ

II.) a) Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat den Arbeitsplatz in der Provinz Bozen:

von	bis	ARBEITSORT IN DER GEMEINDE	FIRMENBEZEICHNUNG UND FIRMENSITZ

II.) b) Der Ehegatte/die Ehegattin bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat den Arbeitsplatz in der Gemeinde (Name der Gemeinde eingeben) :

von	bis	ARBEITSORT IN DER GEMEINDE	FIRMENBEZEICHNUNG UND FIRMENSITZ

D1) MELDEAMTLICHER FAMILIENBOGEN DES GESUCHSTELLERS/DER GESUCHSTELLERIN

Folgende Personen wohnen mit dem Gesuchsteller/mit der Gesuchstellerin in derselben Wohnung:

VERWANDTSCHAFTS-GRAD	NACHNAME UND NAME	GEBURTSORT	GEBURTSDATUM	ZIVILSTAND	BERUF

Eventuelle Kinder die nicht mit dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin zusammen wohnen:

D2) MELDEAMTLICHER FAMILIENBOGEN DES EHEGATTEN/DER EHEGATTIN BZW. DER IN EHEÄHNLICHER BEZIEHUNG LEBENDEN PERSON (*) (nur falls nicht mit dem Gesuchsteller zusammenlebend)**

Anschrift:

Gemeinde			
Straße		Nr.	

VERWANDTSCHAFTS-GRAD	NACHNAME UND NAME	GEBURTSORT	GEBURTSDATUM	ZIVILSTAND	BERUF

Diese Tabelle geht auf der nächsten Seite weiter.

Eventuelle Kinder die nicht mit dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person zusammenwohnen:

E) ZU FÖRDERNDE FAMILIENGEMEINSCHAFT UND ERMITTLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE.

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bestätigt, dass die nachstehend angegebenen Familienmitglieder in der zu fördernden Wohnung wohnen werden:

(Als Nr. 1 ist der Name des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin selbst anzuführen)

	VOR – UND NACHNAME	GEBURTSDATUM	STEUERNUMMER
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Volljährige Kinder zählen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Familiengemeinschaft, falls sie mit dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin, dessen Ehegattin/deren Ehegatte oder der in eheähnlichen Beziehung lebenden Person zusammenleben und im letzten für die Berechnung des Faktors wirtschaftliche Lage (FWL) berücksichtigten Einkommensjahr ein für die EEVE relevantes Einkommen von nicht mehr als 5.000,00 Euro aufweisen.

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt,

dass er/sie die EEVE-Erklärung der letzten 2 Bezugsjahre abgegeben hat.

Er bestätigt weiters,

- dass für alle Familienmitglieder die EEVE-Erklärungen der letzten 2 Bezugsjahre abgegeben wurden.
- Er/Sie gibt sein Einverständnis dafür und erklärt über jenes der Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verfügen, dass die entsprechenden, in der EEVE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Ansuchen verwendet werden dürfen.

(I.S. des Art. 5 des Beschlusses der Landesregierung vom 28. November 2025, Nr. 1014, wird darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung des FWL die durchschnittliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit („DWL“) der Familiengemeinschaft der letzten beiden Jahre vor dem der Gesuchseinreichung zu berücksichtigen sind, wenn das Gesuch nach dem 30. Juni eingereicht wird und des vor- und drittletzten Jahres vor dem der Gesuchseinreichung, wenn das Gesuch bis zum 30. Juni eingereicht wird.)

Zusätzliche Angaben für die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

- Der/die Gesuchsteller/in lebt allein
(Anzukreuzen, wenn der Gesuchsteller als Einzelperson ansucht und er zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits alleine lebt und seine Spesen mit niemand anderem teilt)
- Der/die Gesuchsteller/in und der/die Ehegatte/in bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person oder der alleinige Elternteil haben minderjährige Kinder und haben beide, laut letzter berücksichtigter EEVE, eine Tätigkeit ausgeübt, mit einem Einkommen von mindestens 10.000,00 Euro
(Anzukreuzen, wenn sich in der Familie ein oder mehr minderjährige Kinder befinden und beide Eltern bzw. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung lebende Partner oder der alleinige Elternteil, im letzten Jahr des berücksichtigten Einkommens gearbeitet haben und ein jeder ein für die letzte berücksichtigte EEVE relevantes Bruttoeinkommen von mindestens 10.000,00 Euro erzielt hat)
- Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die seit mindestens 2 Jahren zusammenlebenden, oben angeführten Eltern bzw. Geschwister mit Invalidität in die geförderte Wohnung aufzunehmen
(Die Eltern gelten als Familienmitglieder, wenn sie seit mindestens 2 Jahren mit dem Gesuchsteller zusammenleben (derselbe Wohnsitz) und der Gesuchsteller sich verpflichtet, sie in die geförderte Wohnung aufzunehmen. Dasselbe gilt für Geschwister mit einer Invalidität von mindestens 74%).
- Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bzw. eines der oben angegebenen Familienmitglieder hat in den letzten 5 Jahren vor gegenständlicher Gesuchseinreichung die eigene Hauptwohnung abgetreten.
(Entsprechende Dokumentation, sprich Verkaufsvertrag und Nachweis über das erfolgte Inkasso des Kaufpreises, sind dem Gesuch beizufügen).

F) BESETZUNG DER ZU FÖRDERNDEN WOHNUNG

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird ALLEINE in der zu fördernden Wohnung wohnen → **weiter zu Buchstabe G)**

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wird mit den in Buchstabe E) angegebenen Familienmitgliedern in der zu fördernden Wohnung wohnen → **weiter zu Buchstabe G)**

Die zu fördernde Wohnung wird außer vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin und den in Buchstabe E) angegebenen Familienmitgliedern auch von folgenden Verwandten/Verschwägerten innerhalb des 3. Verwandtschaftsgrades bewohnt werden

VERWANDTSCHAFTS-GRAD	NACHNAME UND NAME	GEBURTSDATUM

G) IMMOBILIEN (GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE) DES GESUCHSTELLERS/DER GESUCHSTELLERIN

ART DES RECHTES Eigentum, Eigentum aus Beteiligung an einer Gesellschaft (Quote), Mitbesitz, Fruchtgenussrecht, Gebrauchsrecht, Wohnrecht usw.	BESCHREIBUNG DER NUTZUNG z.B. Wohnung, Gebäude im Rohbau oder unbewohnbar, Garage, Gastbetrieb, Bar, Restaurant, Geschäft, Werkstatt, Baugrund, Art der Kulturgüter, usw.	TECHNISCHE DATEN - Bauparzelle oder Grundparzelle (B.p. oder G.p.) - Materieller Anteil (m.A.) - Einlagezahl (E.Zl.) - Katastralgemeinde (K.G.) - m ² und Baujahr - Baufortschritt oder Unbewohnbarkeits-erklärung der Gemeinde	VERÄUSSERT (d. h. verkauft, verschenkt, abgetreten)
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat KEINEN Immobilienbesitz und auch keinen Besitz/Mitbesitz an Wohnungen in den letzten 5 Jahren veräußert.

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin erklärt, dass eine Erbschaft am Laufen ist, mit welcher er/sie voller Eigentümer einer angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung werden könnte (bei Erbschaften erfolgt die Eigentumsübertragung rückwirkend mit Datum des Todes des Erblassers).

- Ja
 Nein

Anmerkungen:

Das Eigentum, Fruchtgenußrecht oder Wohnrecht an einer angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung oder die Veräußerung eines solchen Rechts in den letzten fünf Jahren durch den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin, deren Ehegatten/dessen Ehegattin, der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person oder der Kinder stellt einen Ausschlussgrund von der Zuweisung von gefördertem Baugrund dar.

Angemessene Wohnung: Eine Wohnung gilt als angemessen, wenn die bewohnbare Nutzfläche für ein Familienmitglied nicht kleiner als 28 Quadratmeter ist. Diese Fläche wird für jedes weitere Familienmitglied um 15 Quadratmeter erhöht.

Anzahl der Personen	1	2	3	4	5	6	7
Förderbare Mindestfläche (bewohnbare Nutzfläche/Nettofläche)	28 m ²	38 m ²	48 m ²	58 m ²	68 m ²	78 m ²	88 m ²

Leicht erreichbare Wohnung: eine leicht erreichbare Wohnung definiert sich aus der Wegstrecke und der Höhendifferenz zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz oder dem Wohnsitz des Gesuchstellers. Eine Wohnung gilt als leicht erreichbar, wenn sie nicht mehr als 40 Kilometer vom Arbeitsplatz oder vom Wohnsitz des Gesuchstellers entfernt ist. Falls die Wohnung beziehungsweise der Arbeitsplatz oder der Wohnsitz über 1000 Meter über dem Meeresspiegel liegt, gilt für die Bestimmung der Erreichbarkeit eine Entfernung von 30 Kilometer.

Ist ein Gesuchsteller Eigentümer einer Wohnung, die vom Arbeitsplatz nicht leicht erreichbar, vom Wohnsitz aber leicht erreichbar ist, kommt der in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vorgesehene Ausschlussgrund nicht zur Anwendung, wenn der Gesuchsteller beabsichtigt, eine Wohnung in der Gemeinde zu errichten, in der er seinen Arbeitsplatz hat.

H) IMMOBILIEN (GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE) DES EHEGATTEN/DER EHEGATTIN ODER DER IN EHEÄHNLICHER BEZIEHUNG LEBENDEN PERSON

ART DES RECHTES Eigentum, Eigentum aus Beteiligung an einer Gesellschaft (Quote), Mitbesitz, Fruchtgenussrecht, Gebrauchsrecht, Wohnrecht usw.	BESCHREIBUNG DER NUTZUNG z.B. Wohnung, Gebäude im Rohbau oder unbewohnbar, Garage, Gastbetrieb, Bar, Restaurant, Geschäft, Werkstatt, Baugrund, Art der Kulturgüter, usw.	TECHNISCHE DATEN - Bauparzelle oder Grundparzelle (B.p. oder G.p.) - Materieller Anteil (m.A.) - Einlagezahl (E.ZI.) - Katastralgemeinde (K.G.) - m ² und Baujahr - Baufortschritt oder Unbewohnbarkeits-erklärung der Gemeinde	VERÄUSSERT (d. h. verkauft, verschenkt, abgetreten)
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person verfügt NICHT über eines der in der Tabelle angeführten Rechte und hat auch nicht ein solches Recht in den letzten 5 Jahren veräußert

Der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person erklärt, die Anmerkungen laut Buchstabe G) zur Kenntnis genommen zu haben:

Ja Nein

Der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person erklärt, dass eine Erbschaft am Laufen ist, mit welcher er/sie voller Eigentümer einer angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung werden könnte (bei Erbschaften erfolgt die Eigentumsübertragung rückwirkend mit Datum des Todes des Erblassers):

Ja
 Nein

I) IMMOBILIEN (GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE) DER EIGENEN KINDER

NAME DES KINDES (Nachname und Name)	ART DES RECHTES Eigentum, Eigentum aus Beteiligung an einer Gesellschaft (Quote), Mitbesitz, Fruchtgenussrecht, Gebrauchsrecht, Wohnrecht usw.	BESCHREIBUNG DER NUTZUNG z.B. Wohnung, Gebäude im Rohbau oder unbewohnbar, Garage, Gastbetrieb, Bar, Restaurant, Geschäft, Werkstatt, Baugrund, Art der Kulturgüter, usw.	TECHNISCHE DATEN Bauparzelle oder Grundparzelle (B.p. oder G.p.) Materieller Anteil (m.A.) Einlagezahl (E.Zl.) Katastralgemeinde (K.G.) m ² und Baujahr Baufortschritt oder Unbewohnbarkeitserklärung der Gemeinde	VERÄUSSERT (d. h. verkauft, verschenkt, abgetreten)
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Die Kinder verfügen NICHT über eines der in der Tabelle angeführten Rechte und haben auch nicht ein solches Recht in den letzten 5 Jahren veräußert.

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin erklärt, die Anmerkungen laut Buchstabe G) zur Kenntnis genommen zu haben:

Ja Nein

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin erklärt, dass für eines oder mehrere Kinder eine Erbschaft am Laufen ist, mit welcher er/sie voller Eigentümer einer angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung werden könnte (bei Erbschaften erfolgt die Eigentumsübertragung rückwirkend mit Datum des Todes des Erblassers):

Ja
 Nein

J) ENTEIGNUNG EINER WOHNUNG ODER EINVERNEHMLICHE ABTRETUNG DER WOHNUNG

Dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin wurde eine Wohnung aus Gründen der Gemeinnützigkeit enteignet oder in einvernehmlicher Weise an die enteignende Körperschaft abgetreten.

NEIN

JA

K) ZUSÄTZLICHE PUNKTE FÜR: EHESCHLIEßUNG, WOHN-SITUATION, INVALIDITÄT, ZWANGSRÄUMUNG

Eheschließung / Eingetragene Partnerschaft in den letzten 3 Jahren

Datum der Eheschließung / Datum der Eintragung

Wohnsituation

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bewohnt mit seiner/ihrer Familie,

eine für unbewohnbar erklärte Wohnung

eine überfüllte Wohnung mit Nettofläche m²

Anzahl der zusammenlebenden Personen seit

Invalidität

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin

hat eine dauerhafte von der „zuständigen Sanitätskommission“ bescheinigte Invalidität

empfängt eine Invalidenrente der staatlichen Sozialversicherungsanstalt oder als Dienstinvalide eine Rente des Schatzministeriums

Der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person

hat eine dauerhafte von der „zuständigen Sanitätskommission“ bescheinigte Invalidität

empfängt eine Invalidenrente der staatlichen Sozialversicherungsanstalt oder als Dienstinvalide eine Rente des Schatzministeriums

Ein Mitglied der zu fördernden Familie (vgl. oben, Tabelle Punkt E) das mit dem/der Gesuchsteller/in zusammenlebt,

hat eine dauerhafte von der „zuständigen Sanitätskommission“ bescheinigte Invalidität

empfängt eine Invalidenrente der staatlichen Sozialversicherungsanstalt oder als Dienstinvalide eine Rente des Schatzministeriums

Zwangsräumung

Sofern sie nicht wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten oder wegen Sittenwidrigkeit erfolgt

Widerruf der Dienstwohnung (mindestens für 10 Jahre besetzt)

L) BEREITS EINGEREICHTES GESUCH UM GRUNDZUWEISUNG

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bzw. der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat/haben bereits in einer anderen Gemeinde ein Gesuch um Grundzuweisung eingereicht.

NEIN

JA Gesuch Nr.:

Gemeinde:

M) ANGABEN ZU BEITRÄGEN FÜR DEN BAU, DEN KAUF ODER DIE WIEDERGEWINNUNG EINER WOHNUNG

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bzw. der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat/haben bereits eine Wohnbauförderung des Landes erhalten oder übernommen.

NEIN

JA Gesuch Nr.:

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bzw. der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat/haben bereits eine Wohnbauförderung des Landes erhalten und hat/haben auf diese mit Wirkung vom Tag der Gewährung derselben verzichtet und alle erhaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Zinsen, berechnet vom Tag der Auszahlung, zurückbezahlt.

NEIN

JA

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bzw. der Ehegatte/die Ehegattin oder die in eheähnlicher Beziehung lebende Person hat/haben bereits eine Wohnbauförderung des Landes erhalten, die geförderte Wohnung ist dem Bedarf der Familie jedoch nicht mehr angemessen.

NEIN

JA

N) ANGABEN ZUR GEPLANTEN WOHNUNG

Der/die Gesuchsteller/in erklärt, dass auf der geförderten Fläche eine Wohnung mit folgender Katasterkategorie errichtet wird:

Katasterkategorie A/2, A/3, A/4, A/5, A/6 oder A/7

Ja

Nein

Hinweis:

Gegenstand der Wohnbauförderung können nur Wohnungen der folgenden Katasterkategorien sein: A/2, A/3, A/4, A/5, A/6 oder A/7.

Die Wohnung wird eine Fläche von ca. m² Nettofläche (m² Bruttofläche) aufweisen. Die Kosten für den Erwerb des Grundes, die Erschließung und den Bau belaufen sich insgesamt auf ca. Euro.

* * *

E-MAIL-ADRESSE (ODER PEC-ADRESSE)

Der/die Gesuchsteller/in erklärt, dass die Kommunikation in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte E-Mail-Adresse (oder PEC-Adresse) erfolgen soll und diese während der Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Änderung der Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

E-Mail-Adresse (oder PEC-Adresse):

Er/sie erklärt weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, wenn die angeführte Email-Adresse keine zertifizierte Email-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des Gesetzesvertretenden Dekretes 82/2005) und die Gemeinde Montan a.d.W. im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation, welche nicht direkt auf die Gemeinde zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

Wahl der Sprache des Schriftverkehrs

Deutsch Italienisch

Unwahre oder unvollständige Erklärungen

Mit der Unterschrift des Fragebogens nehme ich zur Kenntnis, dass ich im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbare bin, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen widerrufen werden.

Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).

Stichprobenartige Kontrollen

Um die Einhaltung der Verpflichtungen, die mit der Zuweisung einer Fläche für den geförderten Wohnbau verbunden sind, kontrollieren zu können, ermächtigt der/die Gesuchsteller/in die Gemeinde Montan a.d.W., die Autonome Provinz Bozen und die Agentur für Wohnbauaufsicht die mit der Sozialbindung zu belastenden Liegenschaften von Personen seines/ihres Vertrauens überprüfen zu lassen. Der/die Förderungsempfänger/in muss auf Anfrage die dazu notwendigen Mittel bereitstellen, wobei allfällige Kosten von der Gemeinde Montan a.d.W. bzw. der Autonomen Provinz Bozen übernommen werden.

Verwendung einer telematischen Stempelmarke

NEIN

JA (Pflicht bei Einreichung des Gesuchs mit elektronischen Mitteln)

Telematische Stempelmarke Nr. _____

Der/die Unterfertige erklärt, dass die betreffende Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

Information gemäß Datenschutzbestimmungen

Information gemäß Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679, für Verarbeitungstätigkeiten, die besondere Kategorien von personenbezogenen Daten und/oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten betreffen

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die EU-Verordnung 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten den Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten natürlicher Personen vorsieht. Die personenbezogenen Daten werden von dieser Verwaltung ausschließlich zur Erfüllung institutioneller Aufgaben erhoben und verarbeitet.

Zweck der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der normalen Verwaltungstätigkeit zur Erfüllung institutioneller, administrativer und buchhalterischer Funktionen oder zu Zwecken, die eng mit der Ausübung von Rechten und Befugnissen, die den Bürgern und Verwaltern zustehen, zusammenhängen, erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, soweit sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen der Verarbeitung übertragen wurde.

Die übermittelten Daten werden von der Gemeinde, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse der Landesgesetze Nr.13/1998 und Nr. 9/2018 verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können.

Verarbeitung von besonderen Daten und/oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten und/oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten erfolgt, wenn diese in Ersatzerklärungen gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 enthalten sind oder weil die Verarbeitung besagter Daten von anderen spezifischen Rechtsbestimmungen vorgesehen ist.

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten und/oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten werden im Besonderen in folgenden Bereichen und aufgrund der entsprechend angeführten Bestimmungen verarbeitet:

Bereich: **geförderter Wohnbau**

Bestimmungen:

- **Landesgesetz vom 17.12.1998, Nr. 13 - Wohnbauförderungsgesetz**
- **Landesgesetz vom 10.07.2018, Nr. 9 – Raum und Landschaft**

Besondere personenbezogene Daten sind jene, aus denen die Herkunft (vgl. Art. 9 Abs. 1 erster Satzteil der DSGVO), politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Verarbeitungsmethoden

Die Daten werden mit informatischen Systemen und/oder in händischer Form verarbeitet, jedenfalls mittels geeigneter Verfahren, welche die Sicherheit und Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit derselben gewährleisten.

Die Mitteilung der Daten

ist obligatorisch und bedarf nicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

Die fehlende Mitteilung der Daten

hat zur Folge, dass Gesetzespflichten missachtet werden und/oder dass diese Verwaltung daran gehindert wird, den von den betroffenen Personen eingereichten Anträgen zu entsprechen.

Die Daten können mitgeteilt werden

allen Rechtssubjekten (Ämtern, Körperschaften und Organen der öffentlichen Verwaltung, Betrieben oder Einrichtungen), welche im Sinne der Bestimmungen verpflichtet sind, diese zu kennen, oder diese kennen dürfen, sowie jenen Personen, die Inhaber des Aktenzugriffsrechtes oder des allgemeinen Bürgerzugangs sind. Im Falle von besonderen personenbezogenen Daten und/oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten erfolgt die Mitteilung an die in der Verordnung für die Verarbeitung von sensiblen und Gerichtsdaten (Maßnahme der Datenschutzbehörde vom 30.05.2005) angegebenen Rechtssubjekte und in den dort angeführten Formen.

Die Daten können

vom Verantwortlichen, von den Auftragsverarbeitern, dem Datenschutz-beauftragten, den Beauftragten für die Verarbeitung personenbezogener Daten und vom Systemverwalter dieser Verwaltung **zur Kenntnis genommen werden.**

Die Daten werden

ausschließlich in dem von den Bestimmungen erlaubten Rahmen **verbreitet.**

Zeitliche Dauer der Datenverarbeitungen und der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitungen laut vorliegender Information werden zeitlich nur so lange andauern wie unbedingt notwendig, um der Erfüllung der Verpflichtungen nachzukommen, die dem Verantwortlichen durch nationale und/oder staatenübergreifende Gesetze, sowie durch die Gesetze der Länder, in die die Daten gegebenenfalls übermittelt werden, auferlegt worden sind.

Rechte der betroffenen Personen

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Artt. 15 bis 22 der EU-Verordnung den betroffenen Personen besondere Rechte verleihen. Insbesondere können die Betroffenen vom Verantwortlichen in Bezug auf die eigenen personenbezogenen Daten einfordern: das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13, Abs. 2, Buchst. d), das Auskunftsrecht (Art. 15); das Recht auf Berichtigung (Art. 16); das Recht auf Löschung - Recht auf Vergessenwerden (Art. 17); das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18); die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung (Art. 19); die Datenübertragbarkeit (Art. 20); das Widerspruchsrecht (Art. 21) und den Ausschluss automatisierter Entscheidungsprozesse einschließlich Profiling (Art. 22).

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist diese Verwaltung mit Sitz in 39040 Montan a.d.W., St. Bartholomäus-Str. 15

Datenschutzbeauftragter ist Dr. Klaus Pernthaler, mit Domizil für dieses Amt am Sitz dieser Verwaltung.

Ort

Datum/...../.....

.....
Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

.....
**Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der
in eheähnlicher Beziehung lebenden Person**

Bemerkungen:

--

Das Gesuch und die dazugehörigen Unterlagen können in Papierform oder digital übermittelt werden.

Modalitäten für die digitale Übermittlung der Unterlagen (E-Mail oder Pec)

Es wird ausschließlich die Übermittlung der Unterlagen im **PDF-Format** akzeptiert. **Man bittet um ein separates PDF-Dokument für jedes zu übermittelnde Dokument. Das ausgefüllte und unterzeichnete Gesuchsformular muss ebenfalls als nicht veränderbares Dokument, im PDF-Format, übermittelt werden. Die maximale Größe der Anhänge darf 10 MB pro E-Mail nicht überschreiten.** Bei größeren Anhängen muss die Übermittlung der Anhänge auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

Dem Gesuch beizulegende Dokumente:

Allgemeine Unterlagen

- Fotokopie des Personalausweises des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin
- Fotokopie des Personalausweises des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person
- Ersatzerklärung Alleinerzieher/in
- Trennungs- und/oder Scheidungsurteil (Fotokopie)
- Bescheinigung der zuständigen Sanitätskommission, aus welcher die Invalidität hervorgeht (Fotokopie)
- Unbewohnbarkeitserklärung
- Erklärung der Gemeinde oder eines im Berufsalbum eingetragenen Technikers über die Überfüllung der Wohnung und Dauer der Besetzung derselben
- Dokumentation betreffend die allfällige Enteignung oder der einvernehmlichen Abtretung der Wohnung an die enteignende Körperschaft
- Dokumentation betreffend die allfällige Zwangsräumung der Wohnung (Bestätigung der Aufkündigung wegen Vertragsablaufes bzw. Bestätigung der Aufforderung zur Räumung)
- Dokumentation betreffend den allfälligen Widerruf von Dienstwohnungen

Dem Gesuch beizulegende Dokumente im Falle von Eigentum oder Miteigentum an Bauparzellen oder Grundparzellen bzw. Veräußerungen derselben in den letzten 5 Jahren nur falls Eigentum außerhalb der Provinz Bozen:

- Liegenschaftsverzeichnis (Besitzbogen) bzw. Katasterauszug
- vidimierter Grundriss der Wohnung
- Benützungsgenehmigung (Bewohnbarkeitserklärung) oder Erklärung der Gemeinde über das Alter des Gebäudes bzw. Eigenerklärung bezüglich des Alters der Wohnung

Dem Gesuch beizulegende Dokumente im Falle der Abtretung der Hauptwohnung in den letzten 5 Jahren vor gegenständlicher Gesuchseinreichung

- Verkaufsvertrag
- Nachweis über das erfolgte Inkasso des Kaufpreises

In dieser Liste sind die Unterlagen die bereits bei einer öffentlichen Verwaltung aufliegen und die laut Artikel 15 des Gesetzes vom 12. November 2011, Nr. 183, von Amts wegen angefordert werden können, nicht angeführt.